

Da nur 0,7 % der Umsätze der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) aus erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit erzielt werden, sollte die Organisationsform der BfUL als Staatsbetrieb überprüft werden.

Die Möglichkeiten des NSM werden nicht ausgeschöpft.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Die BfUL ist ein kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb und wird nach den Prinzipien des NSM auf der Grundlage des NSM-Rahmenhandbuches des Freistaates Sachsen geführt, die teilweise auf die Besonderheiten der BfUL angepasst wurden.
- 2 Im Zeitraum 2015 bis 2016 erhielt die BfUL Zuschüsse i. H. v. insgesamt 43 Mio. €.

2 Prüfungsergebnis

- 3 **2.1** Die BfUL betreibt Umweltanalytik und Umweltmessungen sowie landwirtschaftliche Untersuchungen und Analytik ausschließlich für die Auftrag gebenden Dienststellen der Umwelt- und Landwirtschaftsverwaltung. Diese Tätigkeiten dienen der Deckung des internen Bedarfs des Freistaates Sachsen und werden nicht marktüblich (auf der Basis von Angebot und Nachfrage) vergütet. Die ursprüngliche Absicht, die Leistungen der BfUL am Markt anzubieten, wurde verworfen, um Marktverzerrungen zu verhindern.
- 4 Der Anteil der Umsatzerlöse aus erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit an den Gesamteinnahmen beträgt lediglich 0,7 %, da die BfUL nicht am Markt agiert.
- 5 Ihre Tätigkeit ist deshalb nicht betriebs- oder erwerbswirtschaftlich ausgerichtet. Der Betrieb kann, vergleichbar einer Behörde, insbesondere über die Kosten- bzw. Ausgabenseite steuern.
- 6 **2.2** Im Rahmen der Umsetzung des NSM erfolgte trotz positiver Evaluierung kein Abschluss der Ressortvereinbarung, worin die Erarbeitung und Umsetzung der Soll-Konzepte „Planung/Zielvereinbarung“ und „Budgetierung“ zu regeln sind.
- 7 Darüber hinaus nutzt die BfUL für das Rechnungswesen nach wie vor ihr eigenes Software-Programm und nicht die, für die BfUL kostenfreie, landesweite Standardsoftware, wodurch zusätzliche Wartungskosten für die BfUL anfallen.

Tätigkeitsspektrum ist nicht betriebs- oder erwerbswirtschaftlich ausgerichtet

Kein Abschluss einer Ressortvereinbarung

Keine Nutzung der landesweiten Standardsoftware

3 Folgerung und Empfehlung des SRH

- 8 **3.1** Es sollte geprüft werden, ob die Voraussetzungen, die zur Errichtung eines Staatsbetriebs geführt haben, noch vorliegen und im Ergebnis dessen entsprechende Entscheidungen getroffen werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei der Abkehr von der Rechtsform „Staatsbetrieb“ auf die Einrichtung eines zusätzlichen Aufsichtsorgans sowie auf die kostenrelevante Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses verzichtet werden kann.

- 9 **3.2** Um eine wirksame Ergebnissteuerung und -kontrolle als auch ein kennzahlengestütztes Berichtswesen zu ermöglichen, empfiehlt der SRH, eine Ressortvereinbarung über die Einführung der NSM-Soll-Konzepte abzuschließen. Darin sind insbesondere die Erarbeitung und Umsetzung der Zielvereinbarung zu regeln.
- 10 In der BfUL sollte umgehend die landesweite Standardsoftware eingeführt werden.

4 Stellungnahme des Ministeriums

- 11 Das SMUL stimmt der Empfehlung des SRH, die bestehende Rechtsform der BfUL als Staatsbetrieb ergebnisoffen zu prüfen, zu.
- 12 Nach Auffassung des Ministeriums sei eine Ressortvereinbarung über die Einführung der NSM-Soll-Konzepte nicht erforderlich. Eine wirksame betriebswirtschaftliche Ergebnissteuerung und -kontrolle mittels Produkten und kennzahlengestütztem Rechnungswesen stelle die BfUL bereits jetzt sicher.
- 13 Zur angewendeten Software für das Rechnungswesen merkt das SMUL an, dass es keine landesweite Software für Staatsbetriebe gebe. Das in der BfUL angewandte System erfülle die Anforderungen an das externe und interne Rechnungswesen. Der manuelle Aufwand für die Systempflege sei durch Produktstraffung gesunken.

5 Schlussbemerkung

- 14 Der SRH begrüßt die Ankündigung des SMUL, die Rechtsform der BfUL zu überprüfen. Bestehende NSM-Komponenten und EDV-Systeme sollten nach Auffassung des SRH genutzt und ggf. auf die BfUL angepasst werden.